

CHECKLISTE HAUSDURCHSUCHUNG (am Telefon liegen lassen)

INFORMIEREN

Ermittlungsausschuss:

AnwältIn:

UnterstützerInnen*:

* Bitte nur ausfüllen, wenn du dir bewusst bist, dass diese Nummern der Polizei vermutlich direkt bekannt werden! Besser auf das Nummerngedächtnis bauen.

1. Bewahre Ruhe.
2. Rufe sofort eine gut erreichbare Person an, der du das unter Punkt 3 aufgelistete sagst. Sie soll AnwältIn, EA und BeobachterInnen benachrichtigen und zu dir schicken.
3. Die Polizei steht vor der Tür:
 - Frage, gegen wen richtet sich die Hausdurchsuchung?
 - Frage, was ist der Grund des Durchsuchungsbeschlusses?
 - Verlange einen Durchsuchungsbeschluss und lies ihn (Lass dir eine Kopie geben. Bei dem Grund: »Gefahr in Verzug« gibt es keinen Beschluss).
 - Erfrage Name und Dienstnummer des/r EinsatzleiterIn.
4. Lege Widerspruch gegen die Durchsuchung ein und lass diesen protokollieren (unterschreiben).
5. Verlange, dass nur unter den Augen der Beschuldigten und/oder ihrer VertreterInnen durchsucht wird (ein Raum nach dem anderen, nicht alle gleichzeitig).
6. Keine Aussagen machen! Keine Gespräche mit den BeamtInnen! (Auch ZeugInnen müssen vor Ort ohne AnwältIn keine Aussagen machen.)
7. Pass auf!
 - Durchsucht werden dürfen nur die im Durchsuchungsbeschluss genannten Räume.
 - Verhindere die Durchsuchungen anderer Räume, leg Widerspruch ein.
 - Verlange die Versiegelung der beschlagnahmten Papiere und Notizen. Nur der/die StaatsanwältIn darf vor Ort lesen, aber kein/e gemeine/r BeamtIn.
 - Du hast keine Mitwirkungspflicht bei der Durchsuchung.
8. Die Polizei muss dir ein Durchsuchungsprotokoll aushändigen, in dem die beschlagnahmten Dinge genauestens aufgelistet sein müssen (kontrolliere das in Ruhe). Die BeamtInnen und die von ihnen mitgebrachten ZeugInnen müssen unterschreiben. Du nicht. Wenn nichts beschlagnahmt wurde, muss auch das schriftlich bestätigt werden.
9. Nach der Hausdurchsuchung:
 - Gedächtnisprotokoll schreiben
 - Einspruch über AnwältIn einlegen
 - Schadensbilanz erstellen
 - Bedenke, dass Abhöranlagen angebracht worden sein könnten.

HAUSDURCHSUCHUNG. WAS TUN?

Kontakt: Rote Hilfe e.V. | Bundesgeschäftsstelle
Postfach 3255, 37022 Göttingen
Tel.: 0551 / 770 80 08 | Fax: 0551 / 770 80 09
bundesvorstand@rote-hilfe.de | www.rote-hilfe.de

Konto: Rote Hilfe e.V.
Kontonummer: 56036239 | BLZ: 260 500 01 | Sparkasse Göttingen
IBAN: DE25 2605 0001 0056 0362 39 | BIC: NOLADE21GOE

V. i. S. d. P.: H. Lange, Postfach 3255, 37022 Göttingen, E.i.S.

Beitrittserklärung ★ ROTE HILFE E.V.

- Ich erkläre meinen Beitritt zur Roten Hilfe e.V.
- außerdem bin ich an aktiver Mitarbeit interessiert.
- Ich möchte regelmäßig den E-Mail-Newsletter erhalten.
- Ich zahle per Dauerauftrag auf das Konto der Roten Hilfe e.V. mit dem Betreff *Mitgliedsbeitrag*
- Der Bundesvorstand der Roten Hilfe e.V. wird, jederzeit widerruflich, ermächtigt, die Beitragszahlungen für das (Neu-)Mitglied von dem nebenstehend angegebenen Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Zugleich wird das genannte Kreditinstitut angewiesen, die von der Roten Hilfe e.V. auf das Konto gezogenen Lastschriften einzulösen. Innerhalb von 8 Wochen, beginnend ab dem Belastungsdatum, kann die/der KontoinhaberIn die Erstattung des belasteten Betrages verlangen. Es gelten dabei die mit dem angegebenen Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen. Eventuell verursachte Rücklastgebühren (Rückbuchungen z. B. bei ungedecktem Konto) gehen zu Lasten der/des KontoinhaberIn und können ebenfalls von dem genannten Konto abgebucht werden.

Ich zahle einen **Mindestbeitrag** von jährlich 90,- € | anderer Betrag
 halbjährlich 45,- € | anderer Betrag
 vierteljährlich 22,50 € | anderer Betrag
 monatlich 7,50 € | anderer Betrag
Ich zahle einen **Solibeitrag** von jährlich 120,- € monatlich 10,- €

Der Normalbeitrag beträgt 7,50 € / Monat, der ermäßigte Mindestbeitrag (für SchülerInnen, Erwerbslose usw.) 3,- €

- Ich bin schon Mitglied und ändere meinen Beitrag auf
- Ich bin schon Mitglied und ändere meine Adresse, Kontakt- oder Kontodaten wie unten

Vorname und Name Mitglied/Neumitglied

Straße und Hausnummer

PLZ, Wohnort

Telefonnummer

e-mail (wird ausschließlich vereinsintern verwendet)

Name und Ort des Kreditinstituts

BIC

IBAN

Datum und Unterschrift Mitglied/Neumitglied

Rote Hilfe e.V., Bundesvorstand, Postfach 3255, 37022 Göttingen
Gläubiger-Identifikationsnummer: DE49ZZZ00000318799
Mandatsreferenznummer: Wird separat mitgeteilt

ROTE HILFE E.V.



Hausdurchsuchung. was tun?

Versuche möglichst ruhig zu bleiben! **Rufe sofort und solange es noch geht, FreundInnen oder beim EA an.** Diese sollen sich um AnwältInnen und BeobachterInnen kümmern.

Lass dir den Durchsuchungsbeschluss zeigen und lies ihn möglichst ruhig und genau durch. Sage den BeamtInnen, sie sollen solange warten.

- Auf welche Namen ist der Beschluss ausgestellt?
- Welche Räumlichkeiten sollen durchsucht werden?
- Wie lautet der Vorwurf bzw. der Verdacht?
- Stehen noch andere Namen auf dem Beschluss?
- Was soll gesucht werden?
- Gibt es einen Haftbefehl?

Bei »Gefahr im Verzug« gibt es keinen Durchsuchungsbeschluss.

Wenn du jetzt noch telefonieren kannst, dann gib diese Information weiter. **Auf jeden Fall hast du das Recht mit deinem/r AnwältIn zu telefonieren.**

Widerspruch der Durchsuchung und lass deinen Widerspruch protokollieren. Die BeamtInnen und du solltest ihn unterschreiben. Durch den Widerspruch ist es den BeamtInnen nicht erlaubt, schriftliche Aufzeichnungen (Tagebücher, Adressbücher, ...) durchzulesen, sie dürfen sie lediglich sichten. Die Papiere müssen versiegelt werden und nur ein/e RichterIn oder ein/e StaatsanwältIn dürfen sie lesen. Auch für ein späteres Verfahren ist der Widerspruch von Nutzen.

Durchsucht werden dürfen nur die Räume von der Person, auf die der Beschluss ausgestellt ist. Bei Eheleuten ist das schwierig, weil davon ausgegangen wird, dass sie die Räume der Partnerin oder des Partners jeweils mitbenutzen (trotzdem versuchen). Bei sogenannten eheähnlichen Lebensgemeinschaften versuchen sie das Konstrukt von Ehe. Die Annahme, du würdest die Räume deines Freundes oder deiner Freundin nutzen, ist eine Unterstellung. Bei Wohn- und Hausgemeinschaften ist völlig klar, dass die Räume von Nicht-Beschuldigten nicht betreten werden dürfen. Durchsucht werden dürfen zusätzlich zu den Zimmern der/des Betroffenen nur Gemeinschaftsräume, wie Küche, Bad, Stube, Keller, Dachboden und Nebengebäude, wenn sie der WG zur Verfügung stehen und nicht vermietet sind. Kinderzimmer dürfen nicht durchsucht werden, sondern nur in Augenschein genommen werden. Nur bei offensichtlicher Mitbenutzung durch die oder den Beschuldigten nehmen sie sich das Recht, doch herumzuznüffeln.

Laufe der Zeit ändert sich das häufig, so dass es lohnt, immer wieder zu versuchen, an verschiedene Stellen reinzukommen.

WICHTIG: Meistens musst du deinen Personalausweis zeigen und deine Daten werden notiert

Alle, die draußen herumstehen, können und sollen der Polizei auf die Finger schauen. Es gilt zu beobachten, ob einzelne Durchsuchungstrupps ohne ZeugInnen in Nebengebäude gehen und ob womöglich irgendwo etwas »Mitgebrachtes« deponiert wird.

Auch die UnterstützerInnen sollten ein Gedächtnisprotokoll schreiben.

Die UnterstützerInnen

In der Vergangenheit hat es recht gut geklappt, verschiedene Menschen anzurufen und zu dem durchsuchten Haus zu schicken.

Die Personen, die diese Aufgabe wahrnehmen, sollten sich ein paar Dinge klarmachen:

- Für die Durchsuchten ist es angenehm mitzukriegen, dass sie nicht ganz allein sind. Das hebt das Gefühl von Ohnmacht und Hilflosigkeit ein wenig auf.
- Die UnterstützerInnen werden zumeist nicht in das Haus gelassen, manchmal nicht mal auf das Hofgelände/ Grundstück. Zu Beginn einer Durchsuchung sind die BeamtInnen selbst aufgeregt und erlauben gar nichts. Im

Es verlangt viel verbale Kraft, die Durchsuchung einzelner Räume zu verhindern, lohnt sich aber!

Die BeamtInnen versuchen meist, alle Räume gleichzeitig zu durchsuchen. **Bestehe darauf, dass du oder ein/e von dir bevollmächtigte ZeugnIn in jedem Raum dabei sein kann,** die Durchsuchung also Raum für Raum stattfindet – womöglich haben sie ja etwas mitgebracht (Papiere, Wanzen, ...).

Das Anwesenheitsrecht hast du auf jeden Fall, auch wenn von der Polizei üblicherweise MitarbeiterInnen der Stadt/ Verwaltung als ZeugInnen mitgebracht werden. Wenn dir vertraute BeobachterInnen schon herbeigeeilt sind, kannst du sie auch als ZeugInnen benennen. Ebenso natürlich die Anwältin / den Anwalt.

Wenn die BeamtInnen Unterlagen, die du ständig brauchst, zur Beschlagnahme sichten, entsteht eine Situation, in der du abwägen kannst: Natürlich gilt bei der gesamten Durchsuchung der Grundsatz nicht mit den Herren und Damen zusammenzuarbeiten, aber wenn sie die Papiere lesen dürfen, lassen sie sie unter Umständen da.

Am Ende der Durchsuchung wird ein Durchsuchungsprotokoll geschrieben. Alles was sie mitnehmen, sollte möglichst genau (Titel, Farbe, Größe und Fundort) aufgelistet werden, damit nichts verwechselt oder hinzugefügt werden kann. Auch wenn nichts mitgenommen wird, muss dies protokolliert werden. Wenn im Protokoll gestrichen wird, sollen ProtokollantIn und ZeugnIn die jeweiligen Stellen extra unterschreiben. Du jedoch nicht. Aus dem Formular muss hervorgehen, dass du mit alledem nicht einverstanden bist und dass du eine richterliche Überprüfung der Durchsuchung beantragst.

Lies das Protokoll in Ruhe durch, damit du alles mitkriegst. Wenn du etwas nicht verstehst, frag nach.

Wenn etwas fehlt, verlange, dass es nachgetragen wird, z. B. tatsächlich durchsuchte Räume, beschlagnahmte Gegenstände, widerrechtlich Durchsuchtes, wie z. B. Zimmer anderer Personen, Firmenwagen o. ä. Es ist genügend Zeit, der Tag ist dir sowieso versaut.

Du wirst aufgefordert, das Protokoll zu unterschreiben, solltest es aber bleiben lassen. Im Gegensatz dazu, muss der/die EinsatzleiterIn und der/die ZeugnIn auf jeden Fall unterschreiben.

Lass dir den Durchschlag unbedingt aushändigen!

Besonderheiten

- Solltest du während deiner Abwesenheit von einer Hausdurchsuchung bei dir erfahren, erkundige dich telefonisch bei FreundInnen oder zu Hause nach Tatvorwürfen und evtl. Haftbefehlen. Entscheide nach Beratung mit einem/r AnwältIn, ob du nach Hause gehst.
- Es kann sein, dass du zu einer erkennungsdienstlichen Behandlung (ED) mitgenommen wirst. Nimm, wenn anwesend, den/die AnwältIn mit.
- Weder Beschuldigte noch ZeugInnen sollten zu diesem Zeitpunkt Aussagen machen oder Erklärungen abgeben.

Nach der Durchsuchung

Schreib möglichst bald ein eigenes Protokoll der Durchsuchung. Es sollte Zeiten, Ablauf, Wortwechsel enthalten. Liste die beschlagnahmten Sachen auf, wenn Erinnerungsergänzungen zu dem offiziellen Protokoll nötig sind. Schreibe in dein Gedächtnisprotokoll auch alle Besonderheiten und Abläufe, die dir merkwürdig vorgekommen sind oder Fragen aufwerfen.

Das alles soll nun fix zu einem/r AnwältIn deines Vertrauens. Er/sie wird dich über weitere rechtliche Schritte informieren.

Wenn z. B. deine Tagebücher, Kalender und sonstige Unterlagen oder Dinge, die eindeutig jemand anderem gehören, mitgenommen wurden, überlege genau welche Daten und Informationen jetzt bei der Polizei sind und ob ggf. jemand darüber informiert werden sollte (nicht am Telefon!).

Wenn deine Wohnung durchsucht wird, kannst du davon ausgehen, dass vorher, zeitgleich und evtl. hinterher die Telefone abgehört werden. Über die Durchsuchung kann natürlich völlig offen geredet werden. Andere Informationen benötigen aber unter Umständen andere Wege.

Sollte der EA bis dahin noch nicht informiert sein, tue es jetzt.